Betriebssport-**K**reis-**V**erband Bonn / Rhein Sieg e.V.



Fußballspielordnung Stand 2025

§ 1 Allgemeiner Teil

- (1) Alle Fußballspiele innerhalb des BKV Bonn / Rhein Sieg e.V. werden nach den Regeln des Deutschen Fußballbundes (DFB) ausgetragen. Abweichende Bestimmungen sind in dieser Spielordnung geregelt.
- (2) Die **Kleinfeldspielregeln** und die Schiedsrichterordnung sind Bestandteil dieser Ordnung. **Die übergeordnete Sportordnung und die Hallenspielordnung ist ebenfalls zu beachten.**
 - Alle vorgenannten Dokumente sind auf der Homepage des BKV Bonn/Rhein-Sieg zu finden.
- (3) Der Fußballausschuss (FA) setzt sich aus maximal fünf Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzern, zusammen. Der jeweilige Schiedsrichterobmann gehört gleichfalls als stimmberechtigtes Mitglied dazu. Der FA wird von der Spartenversammlung für zwei Jahre gewählt. Bei der konstituierenden Sitzung des FA werden mindestens der Vorsitzende und dessen Stellvertreter gewählt.
- (4) Regeländerungen durch DFB und FVM werden für den Spielbetrieb des BKV Bonn / Rhein Sieg e. V. automatisch übernommen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Spielordnung gilt für alle Fußballspiele innerhalb des Verbandsgebietes des BKV Bonn / Rhein Sieg e.V., die vom FA ausgeschrieben bzw. angesetzt sind.
- (2) Spielleitende Stelle von Spielen der Vereine und für die Durchführung des Spielbetriebes ist der FA.

§ 3 Spielberechtigungen

- (1) Voraussetzung für die Spielberechtigung eines Vereines ist die Mitgliedschaft im BKV Bonn / Rhein Sieg e.V.
- (2) Zur Teilnahme an Fußballveranstaltungen gemäß § 1 (2) der Sportordnung sind nur Mitglieder berechtigt, die einen gültigen Fußball-Spielerpass des BKV Bonn / Rhein Sieg e.V. besitzen. Freundschaftsspiele sind von der Passpflicht ausgenommen.
- (3) Pässe werden an Spieler erteilt, die die Voraussetzungen der Sportordnung erfüllen. Für eine gültige Spielberechtigung müssen diese Voraussetzungen dauerhaft erfüllt sein. Männliche Vereinsspieler müssen im Kleinfeld das 32. Lebensjahr (im Großfeld das 31. Lebensjahr) vollendet haben, bzw. im laufenden Kalenderjahr vollenden. Ein männlicher Vereinsspieler (U 32 im Kleinfeld / U31 im Großfeld) erhält die Spielberechtigung nur dann, wenn eine Abmeldebestätigung des Vereines vorliegt.
- (4) Jugendliche erhalten erst ab dem 16. Lebensjahr einen Spielerpass. Vorausgesetzt, es liegt eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes und die Einwilligung der / des Erziehungsberechtigten vor.

§ 4 Spielerpässe

- (1) Spielerpässe werden auf Antrag von der Passstelle des BKV Bonn / Rhein Sieg e. V. ausgestellt. Dem Passantrag ist eine Kopie eines Lichtbildausweises des Spielers beizufügen. Änderungen sind der Passstelle umgehend mitzuteilen. Der Pass ist zum Nachweis der Spielberechtigung gegenüber den Kontrollorganen des BKV Bonn / Rhein Sieg e. V. bereitzuhalten.
- (2) Die Spielerpässe sind unbefristet gültig. Für eine gültige Spielberechtigung müssen jedoch die Voraussetzungen der Sportordnung (§ 3) dauerhaft erfüllt sein. Das Passbild auf dem Spielerpass bedarf nur dann der Erneuerung, wenn es durch die Kontrollorgane beanstandet wird.
- (3) Die Passstelle erteilt die Spielberechtigung **spätestens** ab dem Montag der 2. Kalenderwoche nach ordnungsgemäßem Eingang des Passantrages beim BKV Bonn / Rhein Sieg e. V.
- (4) Spielerpässe können nicht von einem Verein auf einen anderen Verein umgeschrieben werden, sie sind jeweils bei Vereinswechsel neu zu beantragen. Dem Passantrag muss ein aktuelles Passbild beigefügt sein.

§ 5 Einsatz von Spielern

- (1) Ein Verein kann im Fußball-Spielbetrieb des BKV mehrere Mannschaften melden. Die Kadermeldungen jeder Mannschaft sind dem FA vor Saisonbeginn und aktualisiert in der Sommerpause schriftlich bekanntzugeben.
- (2) Spieler eines Vereins dürfen in beiden (oder mehreren) Mannschaften eingesetzt werden, auch am gleichen Spieltag. Es gelten die folgenden Einschränkungen:
 - a) Im Großfeld dürfen max. 2 Ü31-Spieler und im Kleinfeld 1 Ü32-Spieler aus den anderen Mannschaften des Vereins eingesetzt werden.
 - **b)** Diese Spieler sind beim Einsatz im Spielbericht besonders zu kennzeichnen.
 - c) Jüngere Spieler als die unter a) genannten dürfen nur in derjenigen BKV-Mannschaft des Vereins eingesetzt werden, für deren Kader sie gemeldet sind.
 - d) Diese Regelung gilt auch für Pokalspiele.
- (3) Ein Vereinswechsel eines Spielers kann nur mit Zustimmung des bisherigen Vereines erfolgen. Dies gilt nicht, wenn der abgebende Verein nicht an den Rundenspielen teilnimmt.
- (4) Es dürfen maximal **16** Spieler pro Team an einem Großfeldspiel teilnehmen. Es kann beliebig oft ausgewechselt werden.
- (5) "Flex-Regelung": Wenn im Großfeld ein Team nur mit 10 Spielern oder weniger (mindestens jedoch 7 Spieler) antreten kann, muss der Gegner – der vermutlich einen größeren Kader hat – ebenfalls auf 10 Spieler reduzieren. (er kann natürlich auch freiwillig weiter reduzieren). Sollte das gegnerische Team Wechseloptionen haben, kann es davon Gebrauch machen, allerdings dürfen nicht mehr als 10 Spieler auf dem Feld stehen. Falls der 11. Mann nachkommt, füllen beide Teams sofort auf 11 Spieler auf. Die Schiedsrichter sind zur Umsetzung dieser Regelung angehalten.

§ 6 Spielbetrieb

- (1) In jeder Spielzeit werden Runden- und Pokalspiele, sowie Turniere entsprechend den Ausschreibungen durchgeführt.
- (2) Der Spielbetrieb wird entsprechend der Anzahl der gemeldeten Mannschaften in Gruppen durchgeführt.
- (3) Die Teilnahme an den Veranstaltungen des BKV Bonn / Rhein Sieg e. V. setzt eine schriftliche Anmeldung voraus.

- (4) Die Teilnahme von Spielgemeinschaften ist möglich.
- (5) (entfällt)
- (6) Ein Verein, der mit einem anderen eine Spielgemeinschaft bildet, kann nicht mit einer anderen Großfeldmannschaft ebenfalls am Spielbetrieb teilnehmen.
- (7) Löst sich eine Spielgemeinschaft auf, müssen die von den Vereinen neu gemeldeten Mannschaften in der untersten oder der zweituntersten Gruppe beginnen.
- (8) Jeder Verein hat mit der Anmeldung zu den Veranstaltungen des BKV Bonn / Rhein Sieg e.V. einen Ansprechpartner und einen Stellvertreter schriftlich zu benennen; Änderungen sind dem FA schriftlich mitzuteilen. Fällt ein Spiel durch Nichtbenennung eines Ansprechpartners aus, so geht dies zu Lasten der verursachenden Mannschaft, und das Spiel wird wie Nichtantreten gewertet.
- (9) Die Spielpläne werden vom FA erarbeitet und rechtzeitig bekannt gegeben.

§7 Auf- und Abstieg / Ligaeinstufung

- (1) Die Einstufung in Gruppen, sowie Auf- und Abstieg, regelt der FA nach den Ergebnissen des Vorjahres.
 - Für Auf- und Abstieg gelten zuerst die Punktzahl, bei Punktgleichheit der direkte Vergleich und danach die Tordifferenz. Bei weiterer Gleichheit entscheidet die Anzahl der mehr geschossenen Tore. Erst danach wird ein Entscheidungsspiel erforderlich.
- (2) Eine für die nächst höhere Gruppe qualifizierte Mannschaft kann auf dem Meldebogen für die neue Saison auf ihren Aufstieg verzichten. Ein Aufstiegsverzicht ist rechtzeitig schriftlich beim FA anzumelden.
- (3) Haben sich mehrere Mannschaften eines Vereines für die gleiche Leistungsklasse qualifiziert, können diese Mannschaften in einer Gruppe spielen. Gibt es in einer Leistungsklasse mehrere Gruppen, so sind die Mannschaften aufzuteilen.
- (4) Nehmen mehrere Mannschaften eines Vereines in derselben Gruppe an den Rundenspielen teil, so sind die Spiele dieser Mannschaften gegeneinander, jeweils zu Beginn der Spielserien anzusetzen.
- (5) Im Großfeld können spielstarke neue Teams in die oberste Liga eingruppiert werden, falls zwei Ligen gebildet werden.
 Im Kleinfeld sollen neue Teams vorrangig in die Liga über der untersten Liga oder wenn es mindestens fünf Leistungsstufen gibt bei nachgewiesener Spielstärke zwei Ligen über der untersten Liga eingestuft werden.

(6) Kleinfeld-Teams, die ins Großfeld wechseln, können bei einem späteren Wechsel zurück ins Kleinfeld wieder in derjenigen Liga eingestuft werden, für die sie vor dem Wechsel ins Großfeld zuletzt qualifiziert waren. Ggf. müsste diese Liga dann aufgestockt werden.

§ 8 Spieldauer

- (1) a) In der Regel beträgt die Spielzeit im Großfeld 2 x 45 Minuten. Ist vor dem Spielbeginn erkennbar, dass die Regelspielzeit nicht eingehalten werden kann, so hat der Schiedsrichter den Mannschaftsführern mitzuteilen, dass und inwieweit die Spielzeit verkürzt wird. Die Spieldauer darf 2 x 30 Minuten nicht unterschreiten. Beide Halbzeiten sind gleichmäßig zu verkürzen.
 - b) In der Regel beträgt die Spielzeit im Kleinfeld 2 x 30 Minuten. Ist vor dem Spielbeginn erkennbar, dass die Regelspielzeit nicht eingehalten werden kann, so hat der Schiedsrichter den Mannschaftsführern mitzuteilen, dass und inwieweit die Spielzeit verkürzt wird. Die Spieldauer darf 2 x 20 Minuten nicht unterschreiten. Beide Halbzeiten sind gleichmäßig zu verkürzen.
 - c) Großfeld-Pokalspiele dürfen ab dem 1/8-Finale nicht mehr verkürzt werden. Kleinfeld-Pokalspiele dürfen nicht verkürzt werden.
- (2) Pokalspiele im Kleinfeld werden grundsätzlich nicht verlängert. Bei Spielstand unentschieden nach regulärer Spielzeit findet sofort ein Achtmeterschießen mit nur drei Schützen statt. Näheres ist in den Kleinfeldspielregeln erläutert.
- (3) Pokalspiele im Großfeld werden erst ab dem Halbfinale um 2 x 15 Minuten verlängert. Bei Spielstand unentschieden findet dann ein Elfmeterschießen mit fünf Schützen gemäß den Regularien des DFB statt.
 In den Runden vorher (bis Viertelfinale einschließlich) wird bei Spielstand unentschieden nach der regulären Spielzeit sofort ein Elfmeterschießen mit fünf Schützen durchgeführt.

§ 9 Pflichten vor und nach dem Spiel

- (1) Spiele, die wegen gleicher Trikots beider Mannschaften ausfallen, gehen zu Lasten der jeweiligen Heimmannschaft. Als Heimmannschaft wird immer die erstgenannte Mannschaft angesehen.
- (2) Vor Beginn des Spiels haben die Vereinsvertreter die Namen der zunächst beginnenden Spieler jeder Mannschaft in den Spielbericht einzutragen, bzw. kenntlich zu machen Der Spielbericht sollte als Ausdruck des Spielberichtsbogens (Excel-Datei) vorliegen. Ergänzungsspieler sind nach

Spielende unter Vorlage der Spielerpässe nachzutragen. Diese Regelung gilt nur für Großfeldspiele.

Es ist zu beachten, dass der Originalspielbericht zwingend vom Vereinsvertreter der gastgebenden Mannschaft in ausreichender Qualität abzulichten ist und dem FA bis spätestens zum Folgetag in elektronischer Form zu übermitteln ist. Der Schiedsrichter und die beiden Vereinsvertreter überprüfen vor Ort die Qualität der Ablichtung. Der SR bewahrt den Original-Spielbericht mindestens einen Monat bei sich auf, bevor er ihn danach idealerweise dem FA zwecks Archivierung zuführt.

- (3) Der Schiedsrichter überprüft vor Spielbeginn die Eintragungen durch die Vereinsvertreter in den Spielbericht und die Pässe der eingetragenen Spieler. Bei Unklarheiten muss sich ein Spieler durch ein amtliches oder anderes Ausweisdokument ausweisen. Der Schiedsrichter bestimmt vor dem Spiel einzelne Spieler jeder Mannschaft für eine direkte Gegenüberstellung.
- (4) Fällt ein Spiel wegen verschuldeter Nichterfüllung mannschaftlicher Pflichten aus, wird es wie Nichtantreten in allen Belangen für die entsprechende Mannschaft gewertet.
- (5) Unmittelbar nach Spielende haben beide Vereinsvertreter den fertiggestellten Spielbericht einzusehen und abzuzeichnen.
- (6) Die Meldung des Ergebnisses erfolgt elektronisch durch die Heimmannschaft über die eingerichteten Liga-Chatgruppen.
- (7) Ist kein Schiedsrichter zum Spiel erschienen, so kann ein neutraler Schiedsrichter die Leitung der Partie übernehmen (siehe auch § 13 (2). Bei Spielausfall erfolgt die Meldung ebenfalls über die jeweilige Liga-Chatgruppe.

§ 10 Antreten / Absagen / Spielverlegungen

(1) Die Spiele müssen grundsätzlich an den festgesetzten Spieltagen ausgetragen werden. Die Mannschaften müssen pünktlich zum festgesetzten Zeitpunkt und auf dem vom FA zugewiesenen Sportplatz antreten.

Die Heimmannschaft stellt den Zugang zur Gästekabine grundsätzlich mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn sicher.

Grund: Um Umziehen, Aufwärmen und Spielvorbereitung vor dem Anstoß ordentlich durchführen zu können.

Die Mannschaften sind verpflichtet, 15 Minuten über die festgesetzte Anstoßzeit hinaus, die Ankunft der Gegenmannschaft und des Schiedsrichters abzuwarten.

- (2) Als angetreten gilt, wenn eine Mannschaft sich mit mindestens sieben Spielern im Großfeld und mit mindestens 4 Spielern im Kleinfeld, wobei einer davon als Torwart erkenntlich sein muss, auf dem Spielfeld eingefunden hat.
- (3) Tritt eine Mannschaft nicht an, so wird das Spiel für die angetretene Mannschaft kampflos mit 3:0 Toren und 3 Punkten sowie mit 0:3 Toren und 0 Punkten für die nichtangetretene Mannschaft (Großfeld) bzw. 4:0 Toren und 3 Punkten sowie mit 0:4 Toren und 0 Punkten für die nichtangetretene Mannschaft (Kleinfeld) gewertet.

Tritt eine Mannschaft zweimal und öfter nicht an (ausgenommen: höhere Gewalt), so wird die nichtangetretene Mannschaft ab der dritten Absage zusätzlich mit einem Punkt Abzug bestraft (Groß- und Kleinfeld). Mit jeder weiteren Absage wird je ein weiterer Punkt abgezogen. Tritt eine Mannschaft dreimal nicht an (ausgenommen: höhere Gewalt), so kann der FA den Ausschluss der Mannschaft vom laufenden Spielbetrieb prüfen.

- (4) Spielabsagen erfolgen ausschließlich über die Liga-Chatgruppen. Eine normale Absage gilt bis Freitag 14:00 Uhr und zieht kein Ordnungsgeld nach sich. Bei einer kurzfristigen Absage zwischen Freitag 14:00 Uhr und Montag 14:00 Uhr wird ein Ordnungsgeld von 15,00 € nach § 17 Abs. 7 erhoben. Bei einer sehr kurzfristigen Spielabsage nach Montag 14:00 Uhr wird ein erhöhtes Ordnungsgeld von 45,00 € (Kleinfeld) bzw. 50 € (Großfeld) nach § 17 Abs. 7 erhoben. Davon gehen 15 € an den BKV, 15 € an das gegnerische Team und 15 € (Kleinfeld) bzw. 20 € (Großfeld) an den Schiedsrichter.
- (5) Jede Mannschaft hat pro Saisonhälfte einmal das Recht, ein Spiel zu verlegen. Der Gegner muss der Verlegung nicht zustimmen. Eine Verlegung am Spieltag (Montag) ist nicht mehr möglich. Sollte die Absage erst am Montag erfolgen, kann das Spiel nur noch gewertet werden. Eine Verlegung kann somit nur bis Sonntag, 23:59 Uhr angemeldet werden.

 Verlegungen bis Freitag 14:00 Uhr ziehen kein Ordnungsgeld nach sich. Bei Verlegungen zwischen Freitag 14:00 Uhr und Sonntag 23:59 Uhr wird ein Ordnungsgeld von 15,00 € nach § 17 Abs. 7 erhoben.

Diese Regelung gilt für ein Spielsystem mit Hin- und Rückrunde und maximal 12 Mannschaften. Sollte eine Liga mit mehr als 12 Teams betrieben werden oder in einem anderen Ligamodus ausgetragen werden, kann der FA eine andere Regelung für Verlegungen treffen.

- (6) Spiele, die im Rahmenspielplan des Fußballausschusses besonders ausgewiesen sind dies gilt insbesondere für Pokalspiele und für die gesondert Sportstätten beantragt worden sind, können nicht verlegt werden.
- (7) Auf Wunsch beider Vereine können Spiele auch vorgezogen werden. Sofern dies terminlich möglich ist, kann der Vorverlegung stattgegeben werden. Durch eine Vorverlegung eines Spiels wird das Recht, einmal pro Saisonhälfte ein Spiel zu verlegen, nicht berührt.

§ 11 Spielabbruch

- (1) Der Schiedsrichter kann aus folgenden Gründen ein Spiel abbrechen:
 - a. starke Dunkelheit,
 - b. Unbespielbarkeit des Platzes,
 - c. tätlicher Angriff eines Spielers oder Außenstehenden auf Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistent,
 - d. Unmöglichkeit der Durchführung eines geordneten Spielverlaufs
 - e. Widersetzlichkeit der Spieler,
 - f. auf Verlangen einer Mannschaft

Eine Befragung oder Zustimmung der Spielpartner ist nicht erforderlich.

- (2) Wird ein Spiel ohne Verschulden beider Mannschaften abgebrochen, so muss das Spiel neu angesetzt werden. Dies gilt nicht in folgenden Fällen:
 - (a) Wenn das Spiel 5 Minuten vor Ende der regulären Spielzeit abgebrochen wird und der Spielstand mit mindestens 3 Toren Unterschied so eindeutig ist, dass er von der anderen Mannschaft nicht mehr egalisiert werden könnte. In diesem Fall erfolgt die Wertung gemäß dem Spielstand.
 - (b) Im besonderen Fall des Spielabbruchs durch unverschuldeten Flutlichtausfall wird das Spiel dann nicht wiederholt, wenn das Flutlicht im Kleinfeld 5 Minuten und im Großfeld 10 Minuten vor offiziellem Spielende ausfällt. In diesem Fall wird das Spiel gemäß dem Spielstand gewertet.
- (3) Verursacht eine Mannschaft einen Spielabbruch, so wird das Spiel mit 0:3 Toren und 0 Punkten gegen sie als verloren und mit 3:0 Toren und 3 Punkten für den Gegner (Großfeld) bzw. mit 0:4 Toren und 0 Punkten gegen sie als verloren und mit 4:0 Toren und 3 Punkten für den Gegner (Kleinfeld) gewertet. Hat die an einem Spielabbruch unschuldige Mannschaft ein günstigeres Ergebnis erzielt, so findet dieses Ergebnis Berücksichtigung.

§ 12 Zurückziehen und Ausschluss von Mannschaften

- (1) Zieht ein Verein seine Mannschaft vom laufenden Spielbetrieb zurück oder wird ausgeschlossen, so finden die bisher ausgetragenen Spiele keine Wertung die übrigen Spiele entfallen.
- (2) Zurückgezogene Mannschaften steigen in die nächst tiefere Gruppe, ausgeschlossene in die unterste Gruppe ab.

(3) Die in Absatz 1 genannte Regelung gilt nicht ab dem Zeitpunkt, an dem mindestens 75% der Pflichtspiele (Meisterschaft) von der zurückziehenden Mannschaft absolviert wurden. Abgesagte Spiele zählen als absolviert. Dann werden die Spiele mit dem ausgetragenen Ergebnis und die restlichen Spiele mit 0:3 Toren und 0 Punkten gegen diese Mannschaft und mit 3:0 Toren und 3 Punkten für den Gegner (Großfeld) bzw. mit 0:4 Toren und 0 Punkten gegen diese Mannschaft und mit 4:0 Toren und 3 Punkten für den Gegner (Kleinfeld) gewertet.

§ 13 Schiedsrichter

- (1) Die Schiedsrichter werden vom Schiedsrichterobmann oder seinem Stellvertreter für alle Spiele oder Turniere angesetzt.
- (2) Steht bei Spielbeginn der angesetzte, oder ein anderer neutraler BKV-Schiedsrichter nicht zur Verfügung, so können sich Vertreter beider Vereine auf einen anderen verfügbaren Schiedsrichter einigen. Der Ersatzschiedsrichter vermerkt die Einigung vor Spielbeginn im Spielbericht und lässt diesen Vermerk von beiden Vereinsvertretern gegenzeichnen.
- (3) Die gastgebende Mannschaft gewährleistet die Sicherheit des Schiedsrichters und ist für eventuelle Schäden, die eines ihrer Mitglieder oder ein Zuschauer verursacht, haftbar. Ansonsten gilt die Haus- und Benutzungsordnung der Stadt Bonn.
- (4) Die Schiedsrichter erhalten vor Spielbeginn vom Platzverein die Schiedsrichterspesen (Ausnahme: Pokalspiele, hier werden die Spesen geteilt)
- (5) Kann ein Spiel nicht angepfiffen werden, so erhält der Schiedsrichter von der Heimmannschaft die Hälfte des Spesensatzes.
- (6) Jeder Verein hat mit der Anmeldung zu den Rundenspielen (nicht Pokalspiele) je Mannschaft einen Schiedsrichter zu melden. Wird kein Schiedsrichter gemeldet, so ist eine Gebühr nach § 16 (2) zu entrichten.
- (7) Der Schiedsrichter ist verpflichtet, den ihn betreffenden Teil des Spielberichts ordnungsgemäß auszufüllen. Auf erforderliche Zusatzberichte ist im Spielbericht hinzuweisen. Nachträgliche Eintragungen, ohne Wissen der Vereine, sind nicht zulässig.
- (8) Bei allen Turnieren **und Ligaspielen** sind dem FA Feldverweise schriftlich durch die Schiedsrichter mitzuteilen.
- (9) Die Vereine sollen ihre vereinseigenen Schiedsrichter darauf hinweisen, dass diese zu den Spielen antreten und die Fortbildungsveranstaltungen besuchen.

§ 14 Entscheidungen

- (1) Der FA trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder
- (2) Nach besonderen Vorkommnissen kann der FA auch ohne vorher ergangenen Platzverweis eine Sperre gegen einen Spieler verhängen.
- (3) Nach Feldverweis durch gelb-rote Karte ist ein Spieler für das laufende Spiel und das nächste Spiel gesperrt. Verhält sich ein Spieler nach Feldverweis durch gelbrote Karte weiterhin unsportlich, wird dies genauso geahndet, als ob gegen ihn ein Feldverweis durch rote Karte ausgesprochen worden ist.
- (4) Mannschaften, gegen die durch den Schiedsrichter ein oder mehrere Feldverweis(e) gegen Spieler verhängt wurden, dürfen bis zum Spielende nur in entsprechender Unterzahl weiterspielen.
- (5) Durch den Schiedsrichter in Kleinfeldspielen ggf. verhängte Zeitstrafen gegen Spieler führen auch nach ggf. inzwischen erfolgtem Torerfolg durch die gegnerische Mannschaft bis zum endgültigen Ablauf der Zeitstrafe zu einem Unterzahlspiel der betroffenen Mannschaft.

§ 15 Streitigkeiten und Beschwerden

- (1) Über Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb entscheidet der FA nur auf schriftlichen Antrag. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde bei der Spruchkammer nach § 8 der Geschäftsordnung zulässig. Dort sind auch die anstehenden Gebühren geregelt.
 - Die Beschwerde (Einspruch) muss innerhalb von zwei Wochen beim FA in schriftlicher Form eingagangen sein.
- (2) Einsprüche auf dem Spielbericht sind unzulässig und werden vom FA nicht bearbeitet.
- (3) Tatsachenentscheidungen der Schiedsrichter sind unanfechtbar.

§ 16 Gebühren

- (1) Die Meldegebühren für Rundenspiele, Pokalrunden sowie Turniere legt der FA fest und teilt sie den Vereinen in den Ausschreibungen mit.
- (2) Die Gebühr für Nichtmelden eines Schiedsrichters nach §13 (6) beträgt 10,- € pro Meisterschaftsmonat und wird nach Ablauf der Saison fällig.

- Wird ein Schiedsrichter nachgemeldet oder von der Schiedsrichterliste gestrichen, so wird der Zeitraum entsprechend berücksichtigt.
- (3) Die Schiedsrichterspesen werden automatisch den Schiedsrichterspesen des Fußballkreises Bonn angepasst. Dabei gelten die am 01.01. des Jahres im Fußballkreis Bonn geltenden Spesensätze für die gesamte Spielzeit. Die Spesensätze für die Saison 2025 betragen 30 € im Kleinfeld und 40 € im Großfeld.
- (4) Im Finale des Großfeld-Pokals wird ein Schiedsrichter-Gespann, bestehend aus einem Schiedsrichter und zwei Linienrichtern, eingesetzt. Die Spesen für den Schiedsrichter übernehmen die beiden Finalisten (jeweils 20 €), während die Spesen für die Linienrichter der BKV übernimmt (2 x 40 €).

§ 17 Strafbestimmungen

(1) Bei Platzverweisen und Entscheidungen nach § 14 (2) werden durch den FA folgende Strafen ausgesprochen:

1 - 2	Spiele:		Unsportliches Verhalten in einfacher Form
bis zu 8	Spiele:	a.	Schiedsrichter- oder Assistentenbeleidigung vor, während oder nach dem Spiel,
		b.	Schlagen, Treten, Bespucken oder Bewerfen eines Mitspielers oder Person der eigenen Mannschaft
		c. d.	grobes Foul z.B. Nachtreten grobe Unsportlichkeiten
bis zu sechs Monate:		a.	Androhung einer Tätlichkeit gegen einen Schiedsrichter-
		b.	oder Assistenten. Besonders gravierendes und / oder brutales Vorgehen, darunter zählen u. a. Schlagen, Treten, Anspucken, Bewerfen usw.
bis zu zwölf Monate:		a.	Tätlichkeiten oder Angriffe gegen Schiedsrichter oder SR – Assistenten
	b.	Sonstige schwere Vorkommnisse gegen andere Personen (nicht Schiedsrichter oder SR - Assistenten), die mit sechs Monaten Sperre nicht ausreichend zu ahnden sind.	
Strafverschärf innerhalb eine Spielzeit:	•	a.	Zweite Sperre eines Spielers -plus 2 Spiele Sperre
		b.	Dritte Sperre eines Spielers

(2) Sperren, die in die Sommer- bzw. Winterpause hineinreichen, kann der FA in Pflichtspiele umwandeln.

-plus 3 Spiele Sperre

- (3) Die Sperren beziehen sich auf alle Pflichtspiele. Freundschaftsspiele und Turniere mindern nicht das Strafmaß der Spielsperre. Für Pflichtspiele gesperrte Spieler sind automatisch auch für alle Freundschaftsspiele und Turniere gesperrt.
- (4) Die Sperren sind nach Abschluss einer Saison nicht aufgehoben.
- (5) Die Sperren treten mit dem Feldverweis durch rote Karte automatisch in Kraft, auch wenn noch keine schriftliche Entscheidung des FA vorliegt.
- (6) Wirkt ein gesperrter und nichtspielberechtigter Spieler dennoch mit, werden alle Spiele, an denen er mitgewirkt hat, mit 0:3 Toren und 0 Punkten gegen seine Mannschaft als verloren und mit 3:0 Toren und 3 Punkten für den Gegner (Großfeld) bzw. mit 0:4 Toren und 0 Punkten gegen seine Mannschaft als verloren und mit 4:0 Toren und 3 Punkten für den Gegner (Kleinfeld) gewertet. Die Sperre verlängert sich um Wochen der Anzahl der mitgewirkten Spiele. Hat die gegnerische Mannschaft das Spiel günstiger als mit 3:0 Toren (Großfeld) bzw. mit 4:0 Toren (Kleinfeld) gewonnen, so wird dieses Ergebnis gewertet. Dieselbe Regelung gilt auch bei Feststellung von unrichtigen Angaben im Passantrag eines Spielers, und zwar vom Zeitpunkt der Spielberechtigung an. Folgende Ordnungsgelder sind durch den FA zu erheben:

(7) € 15.a. kurzfristige Absage b. Nichtantreten ohne Benachrichtigung € 30.c. Spielausfall wegen verschuldeter mannschaftlicher Pflichten € 15.d. Zurückziehen aus den Rundenspielen oder einem Turnier € 25.e. Ausschluss aus den Runden- oder Pokalspielen oder einem Turnier € 25,f. verschuldeter Spielabbruch € 25,g. Mitwirken eines nicht spielberechtigten Spielers pro Spiel € 50,h. ---entfällt--i. nicht ordnungsgemäßes Ausfüllen des Spielberichtes inkl. der € 2,-Spielnummer. Je j. ---entfällt--k. Nichtnachkommen der Passvorlage trotz Aufforderung pro Pass € 5,-I. Nichtzahlung von SR-Spesen trotz Aufforderung durch den FA € 5,m. Eigenmächtiges Verlegen von Spielen in besonderen Fällen, nach 10,-€ Klärung des Sachverhaltes n. fehlende Spielerpässe pro Pass je, (jedoch maximal 20€) 2,o. Nichtabgabe der Sportplatzschlüssel trotz Aufforderung oder nicht € 15,unverzügliche Abgabe nach Zurückziehen oder Ausschluss ohne Aufforderung pro Woche Sportplatzschlüssel in den BKV-Briefkasten geworfen oder mit der Post geschickt p. fehlende Kadermeldung pro Mannschaft € 10.q. Nichteinhaltung von angeordneten Maßnahmen durch den FA je € 50,nach Schwere bis zu r. Unsportliches Verhalten von Spielern und Vereinsvertretern vor, während und nach dem Spiel je nach Schwere für Einzelpersonen bis € 50-, für Vereine bis € 150,-

- s. Feldverweis bei Hallenturnieren in minderschweren Fällen an Stelle € 15,einer Sperre nach Absatz 1
- t. Nichtbeibringen der erforderlichen Turnierunterlagen gemäß § 21 (2) € 25,-
- u. Verstoß gegen die Pflichten bei der Sportplatzbenutzung gemäß § 20 (4) nach Prüfung der Gesamtumstände

von € 10,-

bis € 50,-

(8) Die vom FVM verhängten Sperren gelten auch im vollen Umfang für Spiele des BKV Bonn / Rhein Sieg e. V.

§18 Freundschaftsspiele

- (1) Vereinsspieler aller Klassen sind zugelassen und ohne Beschränkung einsetzbar.
- (2) Es besteht keine Passpflicht.
- (3) Eine vorherige Meldepflicht der Spieler an den BKV Bonn / Rhein Sieg e. V. besteht nicht.
- (4) Geplante Freundschaftsspiele müssen dem FA vorher gemeldet werden. Dadurch wird eine mögliche Doppelbelegung des Platzes vermieden. Wenn auf dem gleichen Platz Liga- oder Pokalspiele stattfinden, so sind diese vorrangig auszutragen.
- (5) Durch die Meldung des Freundschaftsspiels beim FA wird das Spiel zu einer BKV-Veranstaltung, was insbesondere für die Sportversicherung von Relevanz ist.

§ 19 Kleinfeldrunde

- (1) Die Kleinfeldspielregeln werden in einem eigenen Regelwerk zusammengefasst. Dieses findet sich auf der BKV-Homepage.
- (2) Es besteht Passpflicht. § 3 (3) gilt entsprechend.
- (3) Zur Durchführung der Kleinfeldrunde kann der FA darüber hinaus gehende Regelungen erlassen.
- (4) Im Kleinfeldspielbetrieb sind Spielgemeinschaften möglich. Die Spieler müssen von den Stammvereinen dem FA schriftlich gemeldet werden. Eine genehmigte Kopie ist bei den Spielen dem Schiedsrichter vorzulegen. Die gemeldeten Spieler müssen das 38. Lebensjahr vollendet haben, bzw. im laufenden Kalenderjahr vollenden. Die Spielerpässe behalten für den jeweiligen Verein ihre Gültigkeit.

§ 20 Sportanlagen

- (1) Nicht mehr benötigte Sportplatzschlüssel (nicht gemeint ist die dauerhafte Zuweisung für Heimspiele) sind nach dem Spiel und dem darauffolgenden Geschäftstag beim FA abzugeben. Das Einwerfen der Schlüssel in den BKV-Briefkasten oder das Verschicken mit der Post ist nicht zulässig und wird mit einem Ordnungsgeld belegt.
- (2) Vereine, die ihre Mannschaften aus dem Spielbetrieb zurückziehen, haben die Schlüssel unmittelbar mit dem schriftlichen Rückzug abzugeben. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Aus den Rundenspielen ausgeschlossene Vereine geben die Schlüssel direkt nach der Veröffentlichung in der FAM am darauffolgenden Geschäftstag des FA unaufgefordert ab. Auch hier gilt Absatz 1 entsprechend.
- (4) Die Heimmannschaften sind verpflichtet, für die Sauberkeit und das ordnungsgemäße Verlassen der Platzanlagen zu sorgen. Darunter gehört insbesondere:
 - a. Ausschalten des Flutlichts
 - b. ggf. Abhängen der Tornetze
 - c. Nach Kleinfeldspielen die Tore vom Spielfeld zu tragen und abzusichern
 - d. Abschalten des Wassers und des Lichts in den Kabinen
 - e. Verschließen der Kabinen

Der FA kann nach Prüfung der Gesamtumstände ein Ordnungsgeld und / oder ggf. andere Maßnahmen festlegen.

§ 21 Turniere

- (1) Privatturniere (Feld und Halle) müssen grundsätzlich beim Sportwart des BKV Bonn / Rhein Sieg e.V. beantragt werden, soweit hierzu Sportstätten benötigt werden. Die vom Vorstand herausgegebenen Antragsfristen sind zu beachten.
- (2) Spätestens 2 Wochen vor Turnierbeginn hat der Ausrichter die Turnierbestimmungen zusammen mit dem Spielplan dem FA zur Prüfung vorzulegen.
- (3) Die nachfolgend aufgeführten Vorschriften aus der Hallenordnung des BKV Bonn / Rhein Sieg e. V. gelten analog auch für Turniere im Freien:

§ 1 (2) Allgemeiner Teil	- Hinweis an die Mannschaften
§ 1 (3) Allgemeiner Teil	- Sanitätsdienst
§ 3 (2) Spielberechtigungen	- gesperrte Spieler
§ 3 (2) Spielberechtigungen	 Spielerliste erstellen und dem FA zur Verfügung stellen
§ 3 (4) Spielberechtigungen	auswärtige Mannschaften
§ 7 (2) Spielregeln	 - Ergänzende Bestimmungen durch den Veranstalter
§ 7 (5) Spielregeln	Schiedsrichter
§ 16 (1) Spielzeiten	Unterschreiten der Spielzeiten
§ 16 (2) Spielzeiten	maximale Spielzeiten
§ 16 (3) Spielzeiten	Zeitnahmen
§ 17 (3) Strafbestimmungen	Platzverweise
§ 17 (5) Strafbestimmungen	Wiedereintritt nach gelb/roter Karte

Diese Fußballspielordnung wurde beschlossen von der Spartenversammlung vom 20.11.1984.

Änderungen und Ergänzungen beschlossen von den Spartenversammlungen vom 18.11.1986, 28.01.1987, 17.11.1987, 15.01.1988, 21.11.1989, 20.11.1990, 19.11.1991, 17.11.1992, 16.11.1993, 25.11.1994, 01.12.1995, 28.11.1997, 24.11.2000, 25.04.2002, 30.11.2006, 29.11.2007, 27.11.2008, 04.12.2012, 04.12.2013, 02.12.2014, 02.12.2015, 14.12.2016, 12.12.2017, 10.12.2024